

Begutachtungen wurden von Professoren für gerichtliche Medizin, zum Teil in Zusammenarbeit mit einem Professor für Chirurgie und einem Professor für pathologische Anatomie vorgenommen. Eine postmortale Verletzung im Genick wurde als Einschußverletzung zu Lebzeiten angesehen, obschon keine Blutunterlaufung und auch kein Schußkanal nachgewiesen werden konnte. Das Fehlen der Blutunterlaufungen — auch ums Halsrückennark — wurde auf Formalineinwirkung zurückgeführt. Professor PELLEGRINI erhebt sich, als Oberexperte, gegen diese Vermutung. Das Formalin bewirkt keine Zerstörung oder Unsichtbarmachung der Blutkörperchen. Es bestanden überdies keine Zeichen von Verwesung, da durch das Formalin, sowohl Rückenmark wie Blutkörperchen gut erhalten blieben. — Zu Lebzeiten, auch im Todeskampfe, verursachte Verletzungen hinterlassen immer mehr oder weniger ausgedehnte Blutinfiltrate. Leichenflecke sollen nicht mit Blutunterlaufungen verwechselt werden. Auch bei Selbstmord können mehrere Schüsse abgegeben werden, die Verletzungen verursachen. Der Umstand, daß mehrmals geschossen wurde, spricht nicht unbedingt gegen Selbstmord. Ein kleines Loch im Genick, ohne Blutunterlaufung und Schußkanal, darf auf keinen Fall als Einschußöffnung angesehen werden und zur Anklage auf Mord mißbraucht werden. Ref. erhebt sich auch gegen die nichtssagenden Phrasen und zweifelhaften Behauptungen in medizinischen Gutachten. Er wünscht genaue Formulierung.

SCHIFFERLI (Fribourg).

Gerhard Rommney: Sexualität und Kriminalität. (Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Freie Univ., Berlin.) *Ärztl. Wschr.* 1953, 671—676.

Es ist nicht leicht zu sagen, wie häufig Sexualdelikte vorkommen, da die sog. Dunkelziffer gerade bei ihnen sehr hoch liegt. Die scheinbare Abnahme der Sittlichkeitsverbrechen nach den beiden Weltkriegen läßt sich dadurch erklären, daß bei der außerordentlich großen Not und bei der Sorge um die nackte Existenz sittliche Erwägungen in den Hintergrund traten. Daß die Sittlichkeitsdelikte in den Jahren 1947—1950 zugenommen zu haben scheinen, ist wohl nur als Zeichen dafür anzusehen, daß die innerstaatlichen Verhältnisse sich konsolidiert und die Verfolgung und Aufklärung der Delikte ermöglicht haben. Eine Lücke im Gesetz sieht der Verf. darin, daß gerade bei der Verführung Jugendlicher die Erfassung zu sehr vom Geschädigten abhängig gemacht wird, da die Verfolgung nur auf Antrag einsetzt. In der Statistik überwiegt das männliche Geschlecht in bezug auf Sexualverbrechen, wobei es aber unmöglich ist, den Sexualverbrecher als einen ganz bestimmten Typ herauszustellen. Wie sich die Sexualität in der konkreten Situation äußert, hängt nicht allein von der Stärke des Triebes ab, sondern wird auch bestimmt durch eine „Disharmonie des seelischen Oberbaus“. So ist es auch entscheidend, von welcher Art und von welchem Ausmaß die seelische Eindrucksfähigkeit war, als sexuelle Erlebnisse in dieser oder jener Form, seien sie nun normal oder anomal, an den betreffenden Menschen herantraten. Am Beispiel der Alcolagnie wird gezeigt, wie es über dem Drang zur Wiederholung und Steigerung zu einer Sucht kommen kann. Bei der Kinderschändung ist wesentlich bei der Beurteilung des Tatbestandes, daß es auch dann, wenn es beim Täter nicht zu einer körperlichen sexuellen Erregung kommt, ein Sexualdelikt vorliegt, denn die Sexualität hat neben der körperlichen auch eine seelische Komponente und beide können voneinander unabhängig angesprochen werden und auch unabhängig voneinander reagieren. Wenn man berücksichtigt, daß Greise, deren psychisches Gesamtpotential erhalten geblieben ist, sich relativ selten an Kindern vergehen, so wird sehr deutlich, daß in vielen Fällen die Kinderschändung ein Schwächedelikt und nicht Ausdruck einer anlagemäßig übersteigerten Sexualität ist. Die Hauptgefahr der Homosexuellen ist darin zu sehen, daß Verführung und Propaganda einen großen Teil der sexuell Labilen, Indifferenten und Jugendlichen in den Bereich homosexueller Betätigung einbeziehen können. Bei dem Exhibitionisten glaubt der Verf. an eine weitgehende Verlagerung der Unzuchthandlung in eine psychische Abnormität mit Lösung von der rein körperlichen Empfindung. Der Fetischist wird dem Schwächetyp zugeordnet. Zur Frage, ob der Sittlichkeitsverbrecher wirklich gebessert und wieder in das soziale Leben eingestuft werden kann, äußert sich der Verf. sehr zurückhaltend.

SCHWELLNUS (Köln).

Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Goldbach: Hohe Strafe mit dem Ziele der Generalprävention der Ärzteschaft. (Inst. f. gerichtl. u. soziale Med., Univ., Marburg.) *Ärztl. Mitt.* 38, 598 (1953).

G. Jungmichel: Der Arzt und das neue „Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs“. *Med. Klin.* 1953, 1008—1010.

M. Muller: L'expérimentation humaine. (Experimentelle Untersuchungen am Menschen.) *Ann. Méd. lég. etc.* **33**, 53—55 (1953).

Unter Hinweis auf den bekannten Prozeß des Militärtribunals gegen deutsche Ärzte spricht sich Verf. strikt gegen lebensgefährliche Experimente am Menschen aus, auch dann, wenn der Betreffende damit einverstanden ist und wenn er, sofern er das Experiment übersteht, auf erhebliche Vorteile hoffen darf, z. B. Begnadigung. Wer seinen Forschungsdrang durchaus nicht zügeln kann, sollte die Experimente an sich selbst durchführen lassen. So hat nach den Ausführungen des Verf. MINOVICI-Bukarest seine Versuche über die Folgen eines kurzen Aufhängens an sich selbst durchführen lassen, ohne seine Mitarbeiter dazu heranzuziehen. B. MUELLER.

Fritz Schwarz: „Guaritori“ e diritto positivo. (Der Kurfuscher im positiven Recht.) [*Ist. di Med. Leg., Univ., Zurigo.*] *Fol. med.* (Napoli) **35**, 874—879 (1952).

Eine Bekämpfung der Kurfuscherei auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen ist in der Schweiz schwierig. Meist muß man sich mit einer Buße wegen Übertretung medizinisch-gesetzlicher Bestimmungen begnügen. Eine strafrechtliche Ahndung (fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes) erweist sich meist als unmöglich. Der medizinische Kausalzusammenhang bleibt häufig unsicher. Die Hauptschwierigkeit liegt aber in der Respektierung des Grundsatzes „*volenti non fit iniuria*“, der in der Schweiz mit Ausnahmen einzelner gesetzlich normierter Tatbestände bei jeder Körperverletzung Gültigkeit besitzt. Selbstreferat.

Spurennachweis, Leichenerscheinungen, Technik, Identifikation.

S. Berg und W. Specht: Eine Methode zur Darstellung des Markstranges bei der mikroskopischen Haaruntersuchung. [Bayer. Landeskriminalamt, München.] *Säuge-tierkundl. Mitt.* **1953**, 151.

Bei der Diagnose des Tieres, von dem ein vorgelegtes Tierhaar stammt, ist eine einwandfreie Darstellung der Markstruktur von großer Bedeutung. Das Mark enthält meist Luft, die vor Anfertigung des mikroskopischen Präparates nach Möglichkeit entfernt werden muß. Die Vorschläge von LOCHTE, die Luft durch Einlagerung in Terpentinöl zu verdrängen oder die Luft im Hochvakuum zu entfernen, waren in der Durchführung umständlich und führten vielfach nicht zum gewünschten Erfolg. Verff. schlagen auf Grund der von ihnen durchgeführten Experimente vor, die zu untersuchenden Haare in ein dünnwandiges Reagensglas zu bringen, sie hier mit reinem Methylalkohol aufzuschwemmen und das mit einem Korkstopfen verschlossene Reagensglas über einem aufrecht angebrachten Schaltknopf eines Ultraschallgerätes bei Wasser- oder Paraffinölkontakt anzubringen. Eine Zerstörung der Zellwände findet bei dieser Prozedur nicht statt. Die Luft ist nach 30—60 min entwichen. Verff. weisen auf die Möglichkeiten hin, bei Anwendung dieser Methode durch mikrochemische Reaktionen, im Haar auch gespeicherte Giftstoffe, z. B. Arsen oder Thallium, darstellen zu können. B. MUELLER (Heidelberg).

K. Luff: Experimentelle Befunde zur antigenen Wirksamkeit desantigenisierter Tierseren mit Untersuchungen über die quantitative und qualitative Eiweißzusammensetzung. [*Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Frankfurt a. M.*] *Ärztl. Wschr.* **1953**, 1001—1005.

Luigi de Francesco: La fotosensibilizzazione da porfirine ematiche per la diagnosi generica di sangue. (Die Photosensibilisierung durch Hämatoporphyrin als Methode für den Blutnachweis.) [*Ist. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Napoli. Fol. med.*] (Napoli) **35**, 1026—1033 (1952).

Blutspuren wurden in HCl extrahiert, die Extrakte verdünnt und mit NaOH neutralisiert, die auf diese Weise bereitete Hämatoporphyrinlösung wurde spektroskopisch als solche verifiziert. Weißen Mäusen wurden 2, 4 oder 6 mg Hämatoporphyrin mittels dieser Lösungen (berechnet nach dem Hb-Gehalt der Blutspur) bzw. Handelsporphyrin bzw. Vollblut (Kontrolle) gespritzt. Ergebnisse: Bei gleicher Grunddosis rief die Applikation von selbstbereiteten Hämatoporphyrinlösungen aus Blut eine stärkere Photophobie usw. hervor als die von Handelsporphyrin. Die Schwellendosis lag bei 4 mg. Vollblut hatte keine photosensibilisierende Wirkung. Das zuerst von ROMANO (1950) angeregte Verfahren wird für die Diagnostik empfohlen.

SCHLEYER (Bonn).